

## 1. Einblick Gebäude-Energie-Gesetz (GEG 2018) - Was ist konkret damit gemeint?

Voraussichtlich im Frühjahr 2019 wird das neue Gebäude-Energie-Gesetz GEG2018 in Kraft treten. Das GEG wird die wichtigsten Gesetze zum Thema der energetischen Qualität von Gebäuden in ein einziges Gesetz bündeln. Konkret handelt es sich dabei um die Energie-Einspar-Verordnung EnEV, das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG), sowie das Energie-Einspar-Gesetz EnEG. Im Vergleich zur bislang gültigen EnEV sind nur wenige Veränderungen zu erwarten. Eine der bedeutenderen Änderungen ist, dass das Referenzgebäude in Zukunft statt mit einem Öl Kessel, mit einem Gas-Brennwertkessel beheizt wird. Dies trägt zum einen dem ökologischen Aspekt Rechnung, zum anderen ist es aber auch eine realistische Einschätzung angesichts der stetig sinkenden Bedeutung des Mineralöls, das zurzeit einen Marktanteil von nur noch etwa 10 Prozent erreicht. Gas-Brennwertanlagen sind der Mainstream der Heiztechnik.

In Deutschland entfällt etwa die Hälfte des Energiebedarfs auf die Wärmeerzeugung. Bei der Stromerzeugung sind wir mittlerweile Anteile von 20-30% der erneuerbaren Energien gewöhnt, die Wärmeerzeugung allerdings wies selbst 2014, sechs Jahre nach Inkrafttreten des EEWärmeG, einen Deckungsanteil von nur 10% durch erneuerbare Energien auf. Aus dem EEWärmeG ergibt sich die Pflicht, bei neu zu errichtenden Gebäuden, einen Anteil der Heizenergie durch erneuerbare Energien zu erbringen. Die gebräuchlichsten Energieträger sind hierbei Photovoltaikanlagen, die Strom erzeugen, Wärmepumpen, sowie Biomasseheizungen, wie Pelletkessel. Aber auch Brennwertnutzung, Wärmerückgewinnung aus Lüftungs- und Abwasseranlagen und Kraft-Wärme-Kopplung, also die Stromerzeugung mittels eines Blockheizkraftwerkes, sind anwendbar.

